

7. Änderung vom 28.06.2021 der Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 26.09.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Bünde betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport- und Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bünde auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford (3. Fortschreibung; Beschluss des Kreistages vom 24.02.2017).

(2) Der Einsatzbereich der Rettungswache Bünde umfasst neben dem Stadtgebiet Bünde gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Kreis Herford vom 07.01. / 15.01.1980 auch die Gebiete der Gemeinden Rödinghausen, Kirchlegern und teilweise der Gemeinde Hiddenhausen (soweit der Ortsnetzkennzahl „05223“ zugeordnet).

§ 2

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bünde und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als die Rettungswache Bünde außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3

(1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung – Gebührentarife – erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach dieser Satzung abzurechnenden Kosten für Notarzteinsätze werden ab dem 01.04.2021 - für nach dem 31.03.2021 stattfindende Einsätze - ausschließlich nach der Kostensatzung des Kreises Herford entsprechend § 6 Abs. 1 RettG NRW abgerechnet. Die Abrechnung aller Notarzteinsätze, die vor dem 01.04.2021 stattfanden, findet weiterhin gemäß des für den Zeitraum geltenden Gebührensatzes der 6. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport und Rettungsdienst der Stadt Bünde statt.

(3) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin / des Patienten mit oder aber auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke berechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt).
- (4) Ist ein Rettungswagen (RTW) eingesetzt worden und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen (KTW) ausreichend gewesen wäre, werden nur Gebühren für den Einsatz des der Sachlage angemessenen Fahrzeuges berechnet.
- (5) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung – Gebührentarife – gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.

§ 5

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bünde. In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ist Gebührengläubiger der Kreis Herford.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, diese bestellt / beantragt oder bestellen / beantragen lässt, in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird oder wer diesen vorsätzlich grundlos alarmiert. Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).
- (4) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6

Die mit Gebührenbescheid festgesetzten Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport – und Rettungsdienstes werden mit Zustellung des Bescheides fällig. Sie sind spätestens einen Monat danach an die Stadtkasse der Stadt Bünde zu zahlen.

§ 7

Die Haftung der Stadt Bünde für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

gez. Hoppe
Schriftführerin

Anlage zur Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 28.06.2021

Gebührentarife

Tarifstelle	Leistung	Gebühr in EUR
1.	Notfallrettung	
1.1	Notärztliche Versorgung Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	
	Die Kosten für Notarzteinsätze für nach dem 31.03.2021 stattfindende Einsätze werden ausschließlich nach der Kostensatzung des Kreises Herford entsprechend § 6 Abs. 1 RettG NRW abgerechnet.	
1.2	Notfallrettung Rettungswagen (RTW)	
1.21	Grundgebühr	414,51 €
1.22	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,97 €
2.	Krankentransport	
	Krankentransportwagen (KTW)	
2.1	Grundgebühr	252,28 €
2.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,97 €